

Beschluss zum Antrag des Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungs-Instituts (ACQUIN e.V.) vom 15.09.2015 auf Reakkreditierung und auf Überprüfung der Einhaltung der Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)

Beschluss des Akkreditierungsrates vom 22.06.2016

I.

Die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland (Stiftung) akkreditiert gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ das Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungs-Institut (ACQUIN e.V.) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und verleiht ihr damit insoweit die Berechtigung, Studiengänge und hochschulinterne Qualitätssicherungssysteme durch Verleihung des Siegels der Stiftung zu akkreditieren.

II.

Die Entscheidung gemäß o. Pkt. I. wird am 22.06.2016 wirksam. Sie wird jedoch wieder unwirksam, wenn die Agentur nicht bis zum 30.09.2016 eine Vereinbarung gemäß § 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ in der vom Akkreditierungsrat am 22.06.2016 beschlossenen Fassung unterzeichnet.

III.

Die Akkreditierung und die Berechtigung gemäß o. Pkt. I. wird für eine Dauer von fünf Jahren erteilt; der Widerruf gemäß u. Pkt. V. bleibt vorbehalten.

ACQUIN wurde auf der 84. Sitzung des Akkreditierungsrates am 30.09.2015 gemäß Ziffer 3.3.1 der Regeln zur Akkreditierung von Agenturen vorläufig bis zum 30.09.2016 akkreditiert; die Dauer der vorläufigen Akkreditierung ist in die nach Ziff. 3.2 maßgebliche Frist einzurechnen.¹

¹ Die vorläufige Akkreditierung von ACQUIN wurde nicht ausgeschöpft, da das Akkreditierungsverfahren bis zum Ende der regulären Akkreditierungsfrist am 30.06.2016 abgeschlossen werden konnte. Insofern bleibt es bei der Regelfrist.

Gemäß Ziffer 3.2.1 des Beschlusses „Regeln für die Akkreditierung von Agenturen“ vom 08.12.2009 in der Fassung vom 10.12.2010 läuft die Akkreditierung am 30.06.2021 aus.

IV.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass ACQUIN einige Qualitätsanforderungen nicht erfüllt; diese Mängel sind gemäß Ziffer 3.1.3 des Beschlusses „Regeln für die Akkreditierung von Agenturen“ vom 08.12.2009 in der Fassung vom 10.12.2010 innerhalb von sechs Monaten zu beheben. Die Akkreditierung wird daher unter den folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: ACQUIN legt eine empirische Validierung der Berechnung der Verfahrenskosten für die Programm- und Systemakkreditierung mit Aufschlüsselung von Arbeitsaufwand und des Gemeinkostenanteils vor (Kriterium 2.3.2).

Auflage 2: ACQUIN legt dar, wie die Agentur Auftragslage und Personalressourcen kontinuierlich in Passung bringt (Kriterium 2.4).

Auflage 3: ACQUIN legt einen Prozess mit Verantwortlichkeiten und Vertretungsregelungen zur zeitnahen Bereitstellung der Gutachten in der Datenbank akkreditierter Studiengänge vor (Kriterium 2.7).

Der Akkreditierungsrat verweist ausdrücklich auf die im Gutachten enthaltenen Empfehlungen.

V.

Weist ACQUIN die Erfüllung der Auflagen nicht innerhalb der jeweiligen Frist nach oder erweisen sich die Auflagen nach Ablauf der jeweiligen Frist als nicht erfüllt, kann die Stiftung die Akkreditierung gemäß Ziffer 3.5.3 des Beschlusses „Regeln für die Akkreditierung von Agenturen“ vom 08.12.2009 in der Fassung vom 10.12.2010 widerrufen.

VI. Begründung

Allgemein:

Auf der Grundlage des Gutachtens und unter Würdigung der Stellungnahme der Agentur gelangte der Akkreditierungsrat zu der Auffassung, dass das Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungs-Institut (ACQUIN e.V.) die Kriterien gemäß Kapitel 2 des Beschlusses „Regeln für die Akkreditierung von Agenturen“ vom 08.12.2009 in der Fassung vom 10.12.2010 im Wesentlichen erfüllt.

Zu Auflage 1:

Nach den Kriterien des Akkreditierungsrates arbeiten die Agenturen nicht gewinnorientiert und führen die Akkreditierungsverfahren auf Vollkostenbasis durch. In der Begutachtung wurden bei ACQUIN Mängel festgestellt; die Berechnungsbasis für die Preisbildung für die Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung bzw. der Validierung der Annahmen zu Arbeitsaufwand und Gemeinkosten ist nicht nachvollziehbar (siehe im Gutachten Abschnitt zu Kriterium 2.3.2).

Zu Auflage 2:

Nach den Kriterien des Akkreditierungsrates sind die Agenturen in allen erforderlichen Bereichen funktionsadäquat nachhaltig personell und sächlich ausgestattet. Dieses Kriterium 2.4 ist deckungsgleich mit den Anforderungen zu ESG Standard 3.5, sodass die Bewertung im Gutachten im Rahmen dieses Standards erfolgte.

Bei ACQUIN zeigte die Begutachtung Schwierigkeiten in Bezug auf die strategische und kapazitative Personalplanung, aus der – zumindest in den letzten Jahren – eine Überlastung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter resultierte.

Personelle Kapazitäten werden auf der Basis einer zu hohen Annahme von Arbeitstagen im Jahr berechnet, was Urlaube, Familienzeiten, Weiterbildungszeiten und Krankheitsausfälle nur unzureichend berücksichtigt. Darüber hinaus hat ACQUIN nur für die Programmakkreditierung in Deutschland eine Kenngröße des personellen Arbeitsaufwandes ermittelt. In den übrigen Verfahrensformaten kann die Agentur nicht beziffern, wie hoch der personelle Aufwand ist. Auch zu verfahrensübergreifenden Tätigkeiten wie Gremienbetreuung, Qualitätsmanagement, Weiterbildung, Vorträge auf Tagungen oder Pflege der Datenbank ist der Arbeitsaufwand bisher nicht erfasst worden.

Ob die angesprochene Besetzung von Stellen Anfang 2016 die Überlastsituation nachhaltig aufhebt, konnte zum Zeitpunkt der Begehung von der Gutachtergruppe nicht nachvollzogen werden (siehe im Gutachten Abschnitt zu ESG Standard 3.4).

Daher ist erforderlich, dass die Agentur darlegt, auf welche Weise sie zukünftig die Personal-

ressourcen (Auf- oder Abbau, Arbeitszeitkonten o.ä.) mit der Auftragslage (intensivierte Akquise/Ablehnung von Aufträgen o.ä.) in Einklang bringen wird.

Zu Auflage 3:

Nach den Kriterien des Akkreditierungsrates veröffentlichen die Agenturen die Gutachten und die Entscheidungen der von ihr durchgeführten Akkreditierungsverfahren (Kriterium 2.7). Auf Grund ähnlicher Anforderungen zur Veröffentlichung von Berichten und Entscheidungen aus den Verfahren der Agentur in ESG Standard 2.6 erfolgte die Begutachtung im Rahmen dieses Standards.

Bezogen auf die Einträge in der Datenbank akkreditierter Studiengänge wurde in der Begutachtung festgestellt, dass ACQUIN in der Vergangenheit Eintragungen nur mit erheblichen Verzögerungen vorgenommen hat. Im Beschluss des Akkreditierungsrates vom 30.09.2015 wird hierzu eine Frist von sechs Wochen für die Veröffentlichung in den Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung genannt. Zur Einhaltung dieser Zeitvorgabe sollte ACQUIN interne Prozesse und Verantwortlichkeiten verbindlich definieren (siehe im Gutachten Abschnitt zu Standard 2.6).

VII. Übereinstimmung mit den Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG) und den Mitgliedskriterien der European Association for Quality Assurance (ENQA)

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass ACQUIN die „Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“ (ESG) und die Mitgliedskriterien der „European Association for Quality Assurance“ (ENQA) im Wesentlichen erfüllt.

Folgende sechs Standards sind erfüllt: 2.1, 2.2, 2.7, 3.2, 3.3, 3.7

Folgende sechs Standards sind im Wesentlichen erfüllt: 2.3, 2.4, 2.5, 2.6, 3.1, 3.6

Folgende zwei Standards sind teilweise erfüllt: 3.4, 3.5